

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vetropack Austria GmbH („Vetropack“), Version 1/2025

1. Geltung und Wirkung

(1) Für alle Beschaffungsvorgänge der **Vetropack Austria GmbH** („Vetropack“) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Anderslautende Bedingungen als auch allfällige mit der Auftragsbestätigung versandte Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als anerkannt bzw. übernommen, wenn sie von Vetropack schriftlich akzeptiert wurden.

(2) Die AEB gelten mit Abschluss des Liefervertrages zwischen Vetropack und Lieferant als rechtsgültig übernommen. Diese Bedingungen sind untrennbarer Bestandteil jeder Bestellung, jeder Änderung derselben und jeder nachfolgenden Beschaffung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

(4) In Zweifelsfällen hat die englische Version Vorrang vor lokalsprachlichen Versionen.

(5) „Lieferung“ umfasst alle vom Lieferanten zu erbringende Lieferungen und Leistungen.

2. Schriftform

Alle Bestellungen sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Bestätigungen bedürfen stets der Schriftform. Als Sprachen anerkennt Vetropack nur die Lokalsprache der bestellenden Vetropack-Gesellschaft oder Englisch. Sämtliche Korrespondenz ist mit der Einkaufsorganisation des Bestellers unter Nennung der Vetropack-Bestellnummer zu führen. Die Korrespondenz ist ungeachtet des Übertragungsweges auch immer als E-Mail zu versenden.

3. Angebot

Alle Offerten und Kostenvoranschläge sind kosten- und spesenfrei zu erstellen. Sofern die Anfrage oder die Einladung zur Offertabgabe nichts Abweichendes festhält, gilt eine Angebotsbindungsfrist von 90 Tagen nach Eingang des Angebots bei Vetropack.

4. Bestellung/Widerrufsrecht/Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung hat durch Rücksendung des vom Lieferanten unterschriebenen Originaldokuments der Vetropack-Bestellung zu erfolgen. Vetropack ist berechtigt, die Bestellung jederzeit ohne Kostenfolge zu widerrufen, sofern der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

5. Verpackung, Transport, Lieferschein und Versicherung

(1) Abweichende schriftliche Vereinbarung vorbehalten, trägt der Lieferant sämtliche Verpackungs- und Transportkosten. Die Lieferung ist zweckmässig, einwandfrei und vorschriftsgemäss zu verpacken und zu versenden. Der Lieferant haftet für die Eignung der Verpackung und den Transport und alle daraus entstehenden Schäden und Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine entsprechende Transportversicherung abzuschliessen, welche mindestens dem Wert der Bestellung entspricht. Auf Wunsch der Vetropack legt der Lieferant entsprechende Versicherungszertifikate vor. Leihgebilde werden kostenlos zur Verfügung gestellt und werden von Vetropack auf Gefahr und Kosten des Lieferanten retourniert.

(2) Der Lieferant haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäss gekennzeichnet sind. Dies umfasst auch Ursprungszertifikate, ist jedoch nicht auf diese beschränkt. Jede Lieferung muss darüber hinaus durch den Lieferanten mit einer gut sichtbaren, witterungsbeständigen Kennzeichnung über Inhalt, Menge, Absender und Empfänger versehen werden.

(3) Sofern die Bestellung dies vorsieht, hat der Lieferant Vetropack für jede einzelne Lieferung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige zuzusenden, getrennt von Ware und Rechnung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Verweis auf die Versandanzeige, beizugeben. Auf allen Dokumenten und in der Korrespondenz ist immer die Vetropack-Bestellnummer aufzuführen. Alle Lieferungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, lagern, vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Rechte, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bei Vetropack. Ohne die erwähnten Unterlagen und Kennzeichnungen stellt eine solche Lieferung keine Vertragserfüllung dar.

(4) Teillieferungen dürfen nur mit ausdrücklichem, vorgängigem Einverständnis von Vetropack erfolgen.

6. Preis, Rechnung und Zahlung (Währung)

(1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten Pauschalpreise, die alle vertraglichen Leistungen inklusive Steuern und Abgabe beinhalten, wobei die Mehrwertsteuer separat auszuweisen ist.

(2) Die Rechnung ist getrennt von der Sendung einzureichen und muss im Wortlaut, Inhalt und Aufbau mit der Bestellung und den lokalen Gesetzen übereinstimmen sowie die Vetropack-Bestellnummer enthalten. Rechnungen, welche diese formalen Anforderungen nicht erfüllen, können zurückgesandt werden und gelten als nicht erhalten.

(3) Zahlungen werden von Vetropack nach 90 Tagen netto geleistet. Der Lieferant kann am «Vetropack Supply Chain Finance Programm» teilnehmen, welches separat zwischen dem Lieferanten und Vetropack vereinbart wird. (4) Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der formal richtigen und berechtigten Rechnung, jedoch frühestens mit vollständiger, mängelfreier Lieferung. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 1% p.a. über dem 3-Monats-Euribor vereinbart. Vetropack kann alle gesetzlich zulässigen Verrechnungs-möglichkeiten in Anspruch nehmen. Eine Zahlung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemässen Vertragserfüllung und führt nicht zu einer Einschränkung oder einem Verzicht auf allfällige vertragliche Ansprüche von Vetropack (wie z.B. Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche).

(5) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung durch Vetropack.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant leistet Gewähr und haftet für die vertragsgemässe Erfüllung des Vertrages. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung die vereinbarten Eigenschaften aufweist und den vertraglichen Spezifikationen sowie den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vorgeschriebenen Konformitätserklärungen unaufgefordert abzugeben. Die Annahme bzw. Abnahme der Lieferung erfolgt soweit und sobald dies der Ge-

schäftsgang von Vetropack erlaubt. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten kommen nicht zur Anwendung. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre für unbewegliche Sachen 3 Jahre es sei denn, das lokale Recht sehe längere Fristen vor. Die Frist beginnt mit der Annahme bzw. Abnahme der Lieferung (oder Auftragsende). Mit Mängelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Im Gewährleistungsfall ist Vetropack unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzlieferung, Mängelbehebung oder angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. In dringenden Fällen steht Vetropack das Recht zu, ohne Fristansetzung zur Mängelbehebung, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Der Lieferant trägt alle durch mangelhafte Lieferung bei Vetropack entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Material- oder Entsorgungskosten und hält Vetropack für alle direkten und indirekten Schäden schadlos. Versteckte Mängel sind von Vetropack nach ihrer Entdeckung, jedoch jederzeit innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist, schriftlich oder mündlich zu rügen. Der Lieferant verzichtet auf Ansprüche und Rechtsmittel wegen verspäteter Mängelrüge durch Vetropack. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen stellt der Lieferant Vetropack von Produkthaftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten frei. Der Lieferant verpflichtet sich, eine allgemeine Haftpflichtversicherung (die insbesondere auch Produkthaftungs-fälle abdeckt) mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5 Mio. pro Einzelfall abzuschliessen und zu unterhalten. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist auf Verlangen von Vetropack zur Verfügung zu stellen.

8. Sublieferanten

Die ganze oder teilweise Übertragung der Lieferung an Sublieferanten bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung von Vetropack. Der Lieferant bleibt für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich und haftet für den Sublieferanten wie für sich selber.

9. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt wie beispielsweise Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Pandemien und Epidemien, Naturkatastrophen und überbetrieblichen Streiks ist Vetropack für die Dauer der Störung von der Annahme der Lieferung befreit und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche entstehen. Fälle höherer Gewalt, die den Lieferanten an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an Vetropack. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt. Wenn die Situation der höheren Gewalt länger als neunzig (90) Tage andauert, ist Vetropack berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu kündigen, ohne dass eine Entschädigungspflicht besteht.

10. Geheimhaltung, Werbung

(1) Sämtliche von Vetropack an den Lieferanten übergebenen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Information bleiben materielles und geistiges Eigentum von Vetropack. Sie dürfen vom Lieferanten nicht

für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat diese Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen zu überbinden, die Zugang zu den vertraulichen Informationen erlangen können. Vertrauliche Informationen dürfen nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Vetropack verwendet werden. Sämtliche vertrauliche Unterlagen sind bei Vertragsbeendigung auf Verlangen an Vetropack zu retournieren und diesfalls dürfen keine Kopien zurückbehalten werden.

(2) Es ist dem Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von Vetropack gestattet, im Werbematerial auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

11. Fristen und Verzug

Die von Vetropack vorgegebenen Liefertermine sind Fixtermine, so dass der Lieferverzug ohne Mahnung eintritt. Die Lieferung muss am angegebenen Liefertag an der angegebenen Lieferadresse verfügbar sein. Der Lieferant ist verpflichtet, Vetropack unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn eine Lieferverzögerung erkennbar wird. Bei Lieferverzug ist Vetropack unbeschadet darüber hinausgehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder auf der Lieferung zu bestehen. In jedem Fall haftet der Lieferant für den entstandenen Verspätungsschaden.

Vetropack ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0.5% des Bestellwertes, exklusive Mehrwertsteuer, pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung zu verlangen. Der Gesamtbeitrag der Pönale soll insgesamt jedoch nicht mehr als 20% des Bestellwertes, exklusive Mehrwertsteuer, ausmachen. Vetropack behält sich vor, über die Pönale hinausgehende Schäden geltend zu machen. Die Bezahlung der Pönale entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Bei Rücktritt ist Vetropack berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten im Umfang der bestellten Lieferung anderweitig einzudecken. Nachnahmesendungen werden nur nach Vereinbarung mit Vetropack angenommen.

12. Rechtsmängel und Rechte Dritter

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter ist. Er hat Vetropack hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit der Lieferung stehender Rechte Dritter schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferung zu gewährleisten. Der Lieferant hat Vetropack hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus der Verletzung behördlicher Vorschriften klag- und schadlos zu halten. Der Lieferant leistet Gewähr, dass an der Lieferung zum Zeitpunkt der Übernahme keine Sicherungsrechte Dritter, welcher Art auch immer bestehen, widrigenfalls Vetropack berechtigt ist, die Übernahme zu verweigern und die unverzügliche Lieferung von unbelasteten Waren sowie Schadenersatz zu verlangen.

13. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 5 dieser AEB, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage gemäss den vereinbarten INCOTERMS bzw. mit Abnahme bzw. Annahme auf Vetropack über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr mit der Abnahme, welche in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist.

14. Material- und Leistungsbeistellung durch Vetropack

(1) Material, das Vetropack zur Ausführung der Lieferung beistellt, bleibt auch nach Be- oder Verarbeitung das Eigentum von Vetropack und ist vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant hat die Eignung des Materials bei dessen Annahme umgehend zu prüfen. Vetropack haftet nicht für die Güte desselben, sofern diesbezügliche Mängel nicht innert 5 Tagen gerügt werden. Nicht ver- oder bearbeitetes Material ist Vetropack nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Sofern Vetropack für die Ausführung der Lieferung Personal zur Verfügung stellt, haftet der Lieferant für deren Arbeitsleistung wie für sein eignes Personal, insbesondere für dessen Überwachung und Instruktion. Ausserdem haftet er für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen (auch bezüglich Gesundheit und Sicherheit) im Zusammenhang mit der Personalbeistellung, sowie darüber hinausgehender betrieblicher Bestimmungen des Lieferanten und von Vetropack.

15. Stoffdeklaration und RoHS

Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Lieferant Vetropack sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Richtlinien 91/155/EWG, 93/112/EWG und 99/45/EG. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind (EG Richtlinie 2002/95/EG).

16. Rechtsnachfolge

Vetropack ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes Unternehmen der Vetropack Gruppe zu übertragen. Dem Lieferanten erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

17. Arbeiten in Werken von Vetropack

Bei Arbeiten in einem Werk von Vetropack gelten neben den anzuwendenden Gesetzen und Vorschriften diese AEB sowie die Sicherheitsweisungen und Vorschriften der Vetropack.

18. Übereinstimmung mit Gesetzen und Vorschriften

(1) Vetropack speichert die persönlichen und geschäftlichen Daten des Lieferanten mittels elektronischer Datenverarbeitung. Der Lieferant ermächtigt Vetropack, diese Daten für die Zwecke einer tatsächlichen oder potentiellen Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu verarbeiten und an alle mit Vetropack verbundenen Unternehmen sowie an deren Datendienstleister in der EU und der Schweiz weiterzugeben, bis Vetropack schriftlich mitgeteilt wird, dass der Geschäftszweck weggefallen ist oder die Löschung verlangt wird. Zu diesen Zwecken akzeptiert der Lieferant die Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (auch zugunsten der durch sie geschützten Personen und der Durchsetzbarkeit ihrer Rechte und Pflichten) und verpflichtet sich, diese in Bezug auf Personendaten von Vetropack vollumfänglich einzuhalten und Vetropack von allen diesbezüglichen Ansprüchen, Schäden und Kosten freizustellen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, den Vetropack-Lieferantenkodex der Vetropack-Gruppe, wie er unter

<https://www.vetropack.com/en/vetropack/procurement/documents/> ersichtlich und abrufbar ist, einzuhalten.

(3) Der Lieferant hat alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und international anerkannten grundlegenden Standards für Nachhaltigkeit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung (im Folgenden „ESG-Standards“) einzuhalten. Darüber hinaus hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass alle seine Unterlieferanten, gleich welcher Ebene, die ESG-Standards ebenfalls einhalten. Vetropack hat das Recht, die Einhaltung der ESG-Standards durch den Lieferanten entweder selbst oder durch Dritte zu überprüfen. Die Nichteinhaltung der ESG-Standards stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarung(en) zwischen Vetropack und dem Lieferanten dar.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung des Kaufpreises ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

(2) **Sämtliche Rechtsbeziehungen, auf welche diese AEB Anwendung finden, unterstehen österreichischem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Es gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung der INCOTERMS.**

(3) **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Gericht für Handelssachen in Wien (Österreich). Vetropack behält sich das Recht vor, den Lieferanten an dem für den jeweiligen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.**